

Präambel

Eine Tätigkeit am Bildschirm stellt eine hohe Anforderung an die Augen dar. Insbesondere für Mitarbeiter*innen, die auf eine Sehhilfe angewiesen sind, kann eine Bildschirmarbeitsplatzbrille die Arbeit erleichtern und gesundheitlichen Beschwerden vorbeugen.

Daher hat der KiB einen Vertrag mit der Firma Fielmann abgeschlossen und übernimmt bei medizinischem Bedarf für Mitarbeiter*innen, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit am Computer leisten, die Kosten für eine Arbeitsplatzbrille im Rahmen dieses Vertrages.

§ 1 Geltungsbereich

Anspruchsberechtigt sind beim KiB beschäftigte Mitarbeiter*innen, die regelmäßig arbeitsmedizinisch nach G 37 DGUV betriebsärztlich untersucht werden, und bei denen der medizinische Bedarf für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille durch die Betriebsärztin bescheinigt wurde.

§ 2 Verfahren der Bereitstellung

Folgende Schritte sind erforderlich, damit der KiB eine Bildschirmbrille für den Arbeitsplatz zur Verfügung stellt:

1. Betriebsärztliche Untersuchung nach G 37 DGUV (bei einem Umfang von regelmäßig mindestens zwei Drittel der Arbeitszeit als Bildschirmarbeit)
2. Vorlage der betriebsärztlichen Bescheinigung bei der zuständigen Mitarbeiter*in der KiB-Personalverwaltung. Diese/r stellt dann eine Bescheinigung über die Kostenübernahme für den Optiker Fielmann aus
3. Vorlage der betriebsärztlichen Bescheinigung und der Kostenübernahmebescheinigung des KiB bei Fielmann
4. Anfertigen der Brille durch Fielmann und Rechnungsstellung direkt an den KiB
5. Die Brille ist Eigentum des KiB und muss durchgängig am Arbeitsplatz verbleiben

§ 3 Häufigkeit der Bereitstellung

Die Bereitstellung einer neuen Bildschirmarbeitsplatzbrille erfolgt nur, wenn durch die Betriebsärztin eine Veränderung der Sehschärfe der Augen diagnostiziert wird, die dies rechtfertigt oder wenn die Brille durch unmittelbares Verschulden des KiB irreparabel beschädigt wird.

§ 4 Ausscheiden aus dem KiB/Arbeitsplatzwechsel

Scheidet der/die Mitarbeiter*in aus dem KiB aus oder erhält er/sie einen anderen Arbeitsplatz ohne Computertätigkeit, verbleibt die vom KiB bezahlte Bildschirmarbeitsplatzbrille dennoch am Arbeitsplatz. Ausnahmen von dieser Regel sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber trifft der/die jeweilige Vorgesetzte.

§ 5 In Kraft Treten

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Sie kann nur eine veränderte Betriebsvereinbarung oder einen gemeinsamen Beschluss des Betriebsrates und des Vorstandes außer Kraft gesetzt werden.

Oldenburg, den 17.06.2016

Maike Höhnisch
Vorsitzende des Betriebsrates

Eltje Jahnke
Vorständin